

L 16 RA 65/03

Land
Berlin-Brandenburg
Sozialgericht
LSG Berlin-Brandenburg
Sachgebiet
Rentenversicherung
Abteilung
16
1. Instanz
SG Berlin (BRB)
Aktenzeichen
S 18 RA 4261/00
Datum
26.05.2003
2. Instanz
LSG Berlin-Brandenburg
Aktenzeichen
L 16 RA 65/03
Datum
26.07.2004
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-

Datum
-

Kategorie

Urteil

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 26. Mai 2003 wird zurückgewiesen. Kn. Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Klägerin nimmt die Beklagte - nunmehr nur noch - auf Zahlung von Altersrente unter Berücksichtigung von - inzwischen ausschließlich geltend gemachten - Beschäftigungszeiten im Ghetto in Anspruch.

Die Klägerin, geboren 1920, in N/Polen gehört als Jüdin zum Personenkreis der rassistisch Verfolgten im Sinne des § 1 Bundesentschädigungsgesetz (BEG). Sie lebt in Israel und besitzt seit Mai 1949 die israelische Staatsangehörigkeit.

Im August 1990 hatte die Klägerin u.a. die Nachentrichtung von Beiträgen nach §§ 21, 22 des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) und die Gewährung einer Rente beantragt und dabei seinerzeit eine Beitragszeit von August 1937 bis Oktober 1939 geltend gemacht. Nach Ablehnung der Anrechnung dieser Zeit als Beschäftigungszeit nach § 16 Fremdrentengesetz (FRG) - Bescheid vom 6. September 1991 - machte die Klägerin im Dezember 1991 geltend, dass auch Ghetto-Zeiten zu berücksichtigen seien. Der Widerspruch der Klägerin gegen den Bescheid vom 6. September 1991 blieb ebenso wie die Klage und die Berufung, die auf "Anerkennung" der Zeit von 1937 bis 1939 als Fremdbeitragszeit gerichtet waren, erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 14. Mai 1992, Urteil des Sozialgerichts - SG - Berlin vom 16. Dezember 1993 - S 10 An 1608/92 -, Urteil des Landessozialgerichts - LSG - Berlin vom 23. Juni 1998 - L 12 An 18/94 -).

Im Juni 1998 beantragte die Klägerin bei der Beigeladenen die "Anerkennung von Arbeitszeiten im Ghetto". Sie trug vor, von November 1941 bis Juni 1943 im Ghetto Strzemieszyce bei der Firma "Skopek" gegen Entgelt von ca. 50,- DM monatlich gearbeitet zu haben, und verwies auf eine eigene Erklärung im Entschädigungsverfahren. Mit Bescheid vom 26. August 1999 lehnte die Beklagte die Gewährung von Altersrente ab mit der Begründung, dass eine Beitragszeit vom 1. August 1937 bis 31. Oktober 1939 nicht berücksichtigt werden könne, weil diese Zeit mit Bescheid vom 6. September 1991 abgelehnt worden sei und die Zeit vom 1. November 1941 bis 30. Juni 1943 nicht zu berücksichtigen sei, weil die Beitragsentrichtung für diese Zeit weder nachgewiesen noch ausreichend glaubhaft gemacht sei.

Zur Begründung ihres Widerspruchs überreichte die Klägerin eine schriftliche Zeugenerklärung der P S vom 8. Februar 1999, auf deren Inhalt Bezug genommen wird. Der Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 25. August 2000).

Mit der Klage hat die Klägerin u.a. beantragt, die Beklagte, hilfsweise die Beizuladende unter Aufhebung des Bescheides vom 26. August 1999 zu verurteilen, ihr ein Altersruhegeld zu gewähren.

Das SG hat Beweis erhoben über die Erwerbstätigkeit der Klägerin in den Jahren 1940 bis 1943 durch Anhörung der Klägerin und durch Vernehmung der P S als Zeugin; auf die Vernehmungsniederschrift des Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland in Los Angeles vom 6. Mai 2002 und die Niederschrift des Friedensgerichts in Tel Aviv vom 20. Februar 2003 wird Bezug genommen.

Mit Urteil vom 26. Mai 2003 hat das SG die Klage abgewiesen. Zur Begründung ist ausgeführt: Der Zeitraum der Tätigkeit der Klägerin im Ghetto könne nicht anerkannt werden, weil nach den vorhandenen Ermittlungsergebnissen nicht überwiegend wahrscheinlich sei, dass die Klägerin diese Tätigkeit als (arbeitsrechtliche) Beschäftigung ausgeübt habe. Dadurch fehlten der Klägerin Versicherungszeiten in der deutschen Rentenversicherung, weshalb die ebenfalls begehrte Rente nicht zu leisten sei. Für die Annahme eines

Beschäftigungsverhältnisses sei nach ständiger Rechtsprechung regelmäßig eine entgeltliche Tätigkeit unter arbeitsvertragsähnlichen Bedingungen erforderlich. Das Erfordernis einer freien Entscheidung zur Aufnahme der Tätigkeit sei nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBGG) zwingend Voraussetzung für die Annahme eines Beschäftigungsverhältnisses. Ein Nachweis von Beitragszeiten oder einer Beschäftigungszeit sei der Klägerin nicht gelungen. Unter Würdigung aller vorhandenen Beweismittel sei auch eine grundsätzlich versicherungspflichtige Beschäftigung in der Zeit zwischen November 1941 und Juni 1943 nicht überwiegend wahrscheinlich. Angesichts der Angaben der Klägerin im Entschädigungsverfahren, dass sie schwere Zwangsarbeit bei der Firma Skopek habe bewältigen müssen, und der Bestätigung dieser Angabe durch die Zeuginnen B und K sei von einer hohen Wahrscheinlichkeit des Zwangscharakters dieser Tätigkeit auszugehen, weil diese Angabe seinerzeit in viel größerer zeitlicher Nähe zu den fraglichen Ereignissen und damit mit deutlich besserer Erinnerung an die Vorgänge erfolgt sei und im Hinblick auf die heutigen Kenntnisse über die Vorgänge in den Ghettos nicht unwahrscheinlich sei. Zwar spreche eine Bewachung auf dem Arbeitsweg und bei der Arbeit nicht grundsätzlich gegen ein arbeitsvertragsähnliches Beschäftigungsverhältnis. Jedoch erschienen durch dieses Detail und etwa die Aussage, es seien Sozialversicherungsbeiträge abgeführt worden, die Angaben der Klägerin sehr zweckgerichtet und verlören dadurch deutlich an Glaubwürdigkeit. Dies gelte umso mehr, als es ihr nicht gelinge, die Widersprüche zu den früheren Äußerungen im Entschädigungsverfahren aufzulösen. Auch scheine die Erinnerung bei der Aussage vor dem israelischen Richter deutlich nachgelassen zu haben. So habe die Klägerin entgegen allen früheren Äußerungen angegeben, erst im Winter 1943 aus dem Ghetto abtransportiert worden zu sein anstatt bereits im Juni 1943.

Zur Begründung der Berufung, mit der die Klägerin - nunmehr nur noch - ihr Rentenbegehren weiterverfolgt, trägt sie vor: Sie habe schon in ihrer eidesstattlichen Versicherung vom 21. Mai 1994 erklärt, dass sie im Ghetto Strzemieszyce bei der Firma Skopek gearbeitet habe und dass sie das Essen vom Judenrat zugewiesen erhalten habe; den Namen des Judenältesten habe sie mit "Lask" angegeben. Daraus folgere das SG zu Unrecht, dass es sich bei ihrer Tätigkeit nicht um eine freiwillig aufgenommene Beschäftigung gehandelt habe. Denn sie habe die Bezeichnung "Zwangsarbeit" unter dem Eindruck ihres erlittenen Verfolgungsschicksals gebraucht. Selbstverständlich seien die gesamten Lebensumstände im Ghetto und erst recht in der nachfolgenden Zeit von Zwang geprägt gewesen. Die Arbeit sei ihr auch nicht zugewiesen worden. Sie habe sich vielmehr selbst um die Beschaffung ihres Arbeitsplatzes bemüht.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 26. Mai 2003 zu ändern und den Bescheid der Beklagten vom 26. August 1999 betreffend die Rentenablehnung in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. August 2000 aufzuheben und die Beklagte, hilfsweise die Beigeladene zu verurteilen, ihr eine Altersrente ab 1. Juli 1997 zu gewähren, hilfsweise ein historisches Gutachten zu den Verhältnissen im Ghetto Strzemieszyce einzuholen.

Die Beklagte und die Beigeladene beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte verweist darauf, dass sich im Falle der Glaubhaftmachung des behaupteten Beschäftigungsverhältnisses die Zuständigkeit der Beigeladenen ergäbe.

Die Beigeladene hält das angefochtene Urteil des SG für zutreffend.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die zum Verfahren eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Die Akten des Sozialgerichts Berlin - S 38 An 1608/92 (L 12 An 18/94), die Akten des Landesamts für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg, die Akte der Beklagten und die Gerichtsakte haben vorgelegen und sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung der Klägerin ist nicht begründet. Die Klägerin hat keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Gewährung von Altersrente für die Zeit ab 1. Juli 1997. Der erhobene Anspruch bestimmt sich nach § 35 Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (SGB VI), da die Klägerin Altersrente erst ab 1. Juli 1997 beansprucht (vgl. [§ 300 Abs. 2 SGB VI](#)). Für diesen Rentenanspruch ist die erforderliche Wartezeit von 60 Kalendermonaten ([§§ 35 Nr. 2, 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#)) nicht erfüllt, weil auf die Wartezeit anrechenbare Versicherungszeiten nicht vorliegen. Insbesondere sind die von der Klägerin geltend gemachten Beschäftigungszeiten im Ghetto Strzemieszyce vom 1. November 1941 bis 30. Juni 1943 nicht als Beitragszeiten zu berücksichtigen, wie das SG zutreffend entschieden hat. Denn nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens sind die Voraussetzungen für die Berücksichtigung der streitigen Zeiten sowohl aufgrund der Vorschriften des ZRBGG als auch aufgrund des § 12 WGSVG nicht ausreichend glaubhaft gemacht.

Gemäß § 12 WGSVG gelten als Pflichtbeitragszeiten Zeiten, in denen ein Verfolgter eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt hat, für die aus Verfolgungsgründen Beiträge nicht gezahlt sind. Diese Vorschrift gilt grundsätzlich auch bei einer Beschäftigung in einem Ghetto (ständige Rechtsprechung des BSG; vgl. z.B. BSG, Urteil vom 23. August 2001 - [B 13 RJ 59/00 R](#) = [SozR 3-2200 § 1248 Nr. 17](#); BSG, Urteil vom 21. April 1999 - [B 5 RJ 48/98 R](#) = [SozR 3-2200 § 1248 Nr. 16](#); vgl. auch BSG, Urteil vom 22. März 2001 - [B 12 RJ 2/00 R](#) = [SozR 3-5070 § 21 Nr. 9](#)). Unter einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung im Sinne des § 12 WGSVG ist aber auch bei einer Beschäftigung im Ghetto grundsätzlich immer eine Beschäftigung zu verstehen, die nach dem seinerzeit geltenden deutschen Recht konkret Versicherungspflicht begründet hat (BSG SozR 5070 § 19 Nrn. 9, 16; [SozR 3-5070 § 14 Nr. 2](#)). Demgegenüber wird eine unter Zwang zustande gekommene und verrichtete Arbeit grundsätzlich nicht als versicherungspflichtige Beschäftigung eingestuft. Zwangsarbeit wird dabei als die Verrichtung von Arbeit unter obrigkeitlichem bzw. gesetzlichem Zwang gesehen, wie z.B. bei Straf- und Kriegsgefangenen. Typisch ist dabei z.B. die obrigkeitliche Zuweisung von Arbeitern an bestimmte Unternehmen, ohne dass die Arbeiter selbst hierauf Einfluss haben. Weiter ist charakteristisch für Zwangsarbeit, dass ein Entgelt für die individuell geleistete Arbeit nicht oder nur in geringem Maße an die Arbeiter ausgezahlt wird (BSG, Urteil vom 14. Juli 1999 - [B 13 RJ 75/98 R](#) = [SGB 1999, 557](#)). Nach dem ZRBGG vom 20. Juni 2002 ([BGBl. I S. 2074](#)), das die rentenrechtlichen Vorschriften des WGSVG ergänzen soll (vgl. § 1 Abs. 2 ZRBGG), gilt, dass Zeiten der Beschäftigung von Verfolgten, die sich in einem Ghetto aufgehalten haben, dann gemäß § 2 Abs. 1 ZRBGG aufgrund fingierter

Beitragszahlung als Beitragszeiten den Rentenanspruch zu begründen vermögen, wenn die Beschäftigung des Verfolgten im Ghetto aus eigenem Willensentschluss zustande gekommen ist (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) und diese Beschäftigung gegen Entgelt ausgeübt wurde (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b ZRBGG) sowie das Ghetto sich in einem Gebiet befand, das vom Deutschen Reich besetzt oder diesem eingegliedert war.

Das Ghetto Strzemieszyce befand sich zwar, wie sich aus dem zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Ortsverzeichnis ergibt, in Ostoberschlesien und damit in den eingegliederten Ostgebieten (siehe dazu BSG [SozR 3-5070 § 14 Nr. 2](#)). Es steht auch zur Überzeugung des Senats fest, dass die Klägerin die - rassistisch - Verfolgte im Sinne des § 1 BEG ist, während ihres zwangsweisen Aufenthalts im Ghetto einer Beschäftigung in der Fabrik Skopek nachgegangen war. Diese Beschäftigung war von der Klägerin bereits im Entschädigungsverfahren wiederholt angeführt und durch verschiedene schriftliche Zeugenerklärungen bestätigt worden. Auch die Tante der Klägerin, die Zeugin S, hat in ihrer Aussage die eigene Beschäftigung in der Firma Skopek ebenso wie die gleichzeitige Beschäftigung der Klägerin anschaulich und damit glaubhaft belegt.

Es fehlt indes an der weiteren - anspruchsbegründenden - Voraussetzung, dass die Beschäftigung der Klägerin in der Blechfabrik aus eigenem Willensentschluss bzw. aus eigenem Antrieb (§ 12 WGSVG) zustande gekommen war. Soweit das SG dazu Beweis erhoben hat, und zwar nicht nur durch Vernehmung der Tante der Klägerin, der Zeugin S, sondern auch durch Anhörung der Klägerin vor dem Friedensgericht in Tel-Aviv, kommt dem Ergebnis dieser Anhörung kein Beweiswert zu. Denn das Beweismittel der Parteivernehmung ist dem Sozialgerichtsverfahren fremd (vgl. [§ 118 Abs. 1 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz - SGG -, der bei der Beweisaufnahme die Vorschriften der Zivilprozessordnung in Bezug nimmt mit Ausnahme der Vorschriften über das Beweismittel der Parteivernehmung). Die damit als bloße Behauptung zu wertende Angabe der Klägerin bei ihrer Anhörung, sie habe die Arbeit bei der Firma Skopek durch eine gute Freundin erhalten, die darauf abzielt, die Aufnahme der Beschäftigung aus eigenem Willensentschluss glaubhaft zu machen, findet im Gesamtergebnis des Verfahrens nirgendwo eine Stütze. Im Entschädigungsverfahren hatte die Klägerin in ihrem Antrag auf Schaden an Körper und Gesundheit nur angegeben, dass sie im November 1941 ins Ghetto gekommen sei, wo sie schwere Zwangsarbeit in einer Blechfabrik habe leisten müssen bzw. im Spätherbst 1941 sei sie nach Einlieferung ins Ghetto in die Blechfabrik Skopek zur Arbeit geschickt worden. Dieser Vortrag war seinerzeit von den Zeuginnen P F und T B bestätigt worden mit der Aussage: "Wir mussten Zwangsarbeiten verrichten". Wenn auch der Klägerin zuzugeben ist, dass allein diese Angaben aus dem Entschädigungsverfahren es nicht ausschließen, dass die - zwangsweise - Beschäftigung gleichwohl aus eigenem Willensentschluss zustande gekommen war, so ist doch nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme im erstinstanzlichen Verfahren die von ihr aufgestellte Behauptung als widerlegt anzusehen. Denn die Tante der Klägerin, die Zeugin S, hat bei ihrer Vernehmung vor dem Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in Los Angeles auf die Beweisfrage Nr. 9 (Wie erhielt die Klägerin jeweils die einzelnen Beschäftigungsstellen?) geantwortet: Wir wurden gezwungen dort zu arbeiten, wir hatten keine Wahl. Diese Aussage ist eindeutig; sie widerlegt die Behauptung der Klägerin zur Aufnahme ihrer Beschäftigung in der Firma Skopek und lässt die Annahme, die Klägerin habe bei der Aufnahme dieser Beschäftigung in irgendeiner Form ihren Willen betätigen und darauf Einfluss nehmen können, nicht zu.

Darauf, ob die Beschäftigung der Klägerin in der Blechfabrik, die nach ihrem von der Klägerin und der Zeugin S geschilderten Inhalt im Übrigen der Arbeiterrentenversicherung zuzuordnen sein dürfte, gegen Entgelt ausgeübt wurde, kommt es bei diesem Verfahrensergebnis nicht mehr an. Auch insoweit findet sich allerdings für die Behauptung der Klägerin, sie habe monatlich 50,- Sloty oder einen anderen geringen Lohn erhalten, im gesamten Verfahren nirgendwo ein Anhalt. Soweit die Zeugin S im Rahmen der Beschäftigung den Erhalt von Lebensmittelmarken angibt, kann ebenfalls unentschieden bleiben, ob derartige geldwerte Bezüge zur Erfüllung des Tatbestandsmerkmals der Entgeltlichkeit ausreichend sind.

Wegen des eindeutigen Verfahrensergebnisses kommt es auch auf die damaligen Verhältnisse im Ghetto Strzemieszyce nicht an. Dabei kann unterstellt werden, dass das von der Klägerin beantragte historische Gutachten ihr Vorbringen belegen wird, dass dort im Jahre 1941 eine Abteilung der Fabrik Rossner und die Metallfabrik Skopek eröffnet worden seien, die Organisation Schmelt bereits im November 1940 die Registrierung aller arbeitsfähigen Juden verlangt habe und ab 1. März 1941 die Weiterbeschäftigung jüdischer Arbeitskräfte ohne Sondergenehmigung des Sonderbeauftragten Schmelt verboten gewesen sei, dass die Arbeit im Ghetto über den Judenrat organisiert worden sei, also eine gewisse Selbstverwaltung vorgelegen habe und dass sich die Ghettobewohner selbst um Arbeit bemüht hätten. Denn diese von der Klägerin vorgebrachten allgemeinen Verhältnisse im Ghetto Strzemieszyce und in der Umgebung bilden für sich allein jedenfalls keine Grundlage für die Feststellung eines Beschäftigungsverhältnisses aus eigenem Willensentschluss, die immer der Entscheidung aufgrund des Verfahrensergebnisses im Einzelfall vorbehalten ist.

Der erhobene Rentenanspruch erweist sich auch nicht aus anderen Gründen als begründet. Denn andere als die in diesem Verfahren streitigen Zeiten sind nicht auf die erforderliche Wartezeit anrechenbar. Soweit die Klägerin nach der Rentenantragstellung zunächst Beschäftigungszeiten von 1937 bis 1939 als Beitragszeiten geltend gemacht hatte, sind diese Zeiten bestandskräftig abgelehnt worden (Bescheid der Beklagten vom 6. September 1991, Widerspruchsbescheid vom 14. Mai 1992), nachdem das LSG Berlin mit Urteil vom 23. Juni 1998 - L 12 An 18/94 - rechtskräftig entschieden hatte, dass eine Fremdbeitragszeit für die Zeit von 1937 bis 1939 nicht "anzuerkennen" sei. An diese gemäß [§ 77 SGG](#) eingetretene Bindungswirkung und die Rechtskraft des Urteils ist der Senat im Rahmen der Prüfung des Rentenanspruchs gebunden.

Etwaige Ersatzzeiten sind ebenfalls nicht auf die Wartezeit anrechenbar, da die Klägerin keinen anrechenbaren Beitrag zur deutschen Rentenversicherung vorzuweisen hat und deshalb nicht Versicherte im Sinne des [§ 250 Abs. 1 SGB VI](#) ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Gründe für eine Zulassung der Revision nach [§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 oder 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2005-02-25